

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls (= auch „GC“ genannt)

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

(Ankreuzfelder beachten)		
01.	Abfallherkunft § 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV Bevollmächtigung (ist der ZAK vorzulegen, z. B. Formblatt EGF der SAM verwenden)	<p>Abfallerzeuger (Name und Anschrift):</p> <p>Anfallstelle (eindeutige Bezeichnung und genaue Anschrift):</p> <p>Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail):</p> <hr/> <p>Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden):</p>
02.	Abfallbeschreibung Einstufung § 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV	<p>Betriebsinterne Abfallbezeichnung:</p> <p>AVV-Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV):</p> <p>Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung:</p> <hr/> <p>Verwertbarkeit § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV</p>
		<p>A)</p> <p><input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls.</p> <p>Begründung:</p> <p><input type="checkbox"/> Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tab. 1 Anh. 3 DepV</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Ersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV)</p> <p><input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§6 Abs. 2 Nr. 2, §13 Abs. 1 Nr. 2 ErsatzbaustoffV)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (nachvollziehbare Begründung) → gesonderte Erläuterungen auf einem Beiblatt → siehe Seite 4 Punkt 12.</p> <p>B)</p> <p><input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch möglich, jedoch</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine wirtschaftlich zumutbare Verwaltungsmaßnahme vorhanden</p> <p><input type="checkbox"/> gewährleistet die Ablagerung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach §6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten.</p>

A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DepV: DK Deponie

B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN

C) ERKLÄRUNG VERTRAGSKONTINGENT

	<p>Geprüfte Verwertungswege:</p> <p>→ <input type="checkbox"/> Recycling → <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) → <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen → <input type="checkbox"/> Verwendung als Ersatzbaustoff auf anderen Deponien → <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____</p> <p>→ bei Abfall zur Verwertung bzw. Verwendung als Deponieersatzbaustoff <input type="checkbox"/> eine Verwertung außerhalb der Deponie ist wirtschaftlich nicht zumutbar und technisch nicht möglich, die Prüfung hierzu war somit negativ Voraussetzung: dem Erzeuger liegen konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter vor:</p> <p>Begründung zu A) und B): <input type="checkbox"/> gesonderte Erläuterungen auf einem Beiblatt → siehe Seite 4 Punkt 12.</p>
Bei AVV 17 05 03* und AVV 17 01 06*	<input type="checkbox"/> das Material stammt aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten
ZWL / Behandlungsanlage	der Abfall stammt ursprünglich aus einer Notifizierung (falls zutreffend, gesonderte Erläuterungen auf einem Beiblatt) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
03. Art d. Vorbehandlung § 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Anlage/Ort, Art und Zielsetzung):
04. Abfallbeschreibung Aussehen etc. § 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV	<p>Aussehen: _____</p> <p>Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Korngröße: _____ mm</p> <p>Geruch und Farbe: _____</p> <p>Schadstoffverteilung: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen</p> <p>Aussagekräftige Fotos, welche das anzuliefernde Material repräsentieren, sind im Rahmen der Vorabkontrolle beizufügen.</p> <p>Materialkennung wird von ZAK ausgefüllt</p> <p>Abfall zur Beseitigung, Materialkennung B <input type="checkbox"/> oder BM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> spezifischer Massenabfall gem. § 2, Ziffer 34 DepV</p>
05. Abfallmenge § 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV	<p>Tonnen/Charge: _____ Tonnen einmalig: _____</p> <p>Tonnen/Jahr (bei kontinuierlichem Anfall): _____</p>
06. Probenahme-protokoll u.	<input type="checkbox"/> nach LAGA PN 98 liegt vor (siehe auch Anhang 4 Nr. 2 DepV), gut lesbare Ausfertigung und vom verantwortlichen fachkundigen Probenehmer unterzeichnet
07. Probenvorbereitungsprotokoll § 8 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 DepV	<input type="checkbox"/> gem. dem Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/ gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung <input type="checkbox"/> siehe auch Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV (Akkreditierung, Bestimmungsverfahren, Probenvorbereitung einer 5 kg Ausgangsprobe, usw.)

A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DepV: DK I Deponie

B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN

C) ERKLÄRUNG VERTRAGSKONTINGENT

08. Deklarationsanalyse und Erklärung der Untersuchungsstelle § 8 Abs. 1 Nr. 8 und Anhang 4 Nr. 1 DepV	Zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV. <ul style="list-style-type: none"> • Analysenumfang siehe ZAK Formblatt FB-452 „Positivkatalog DK I Deponie Kapiteltal“ und dort aufgeführte Nebenbestimmungen. • In begründeten Einzelfällen können weitere Parameter zu untersuchen sein, diese sind vom ERZ/BEV anzugeben • Beiblatt zur GC-Erklärung der Untersuchungsstelle ist ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen • Die Untersuchungen sind von akkreditierten unabhängigen Laboratorien unter Beachtung der Anforderungen nach dem in Anhang 4 Nr. 3 DepV aufgeführten Verfahren durchzuführen.
<u>Bewertung der DA</u> durch den Abfallerzeuger und Aussage über Schadstoffe:	Abfall hält Zuordnungswerte für die DK I Deponie Kapiteltal ein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, aufgrund der Parameter _____ Es besteht die Vermutung, dass weitere Schadstoffe enthalten sind, die nicht im Parameterumfang gem. FB-452 „Positivkatalog DK I Deponie Kapiteltal“ aufgeführt werden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Stellungnahme ist beizufügen! kritisches Reaktionsverhalten möglich <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → <input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: <input type="checkbox"/> Auslaugung <input type="checkbox"/> Gasbildung <input type="checkbox"/> Temperaturentwicklung <input type="checkbox"/> Ausdampfen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Deklaration nach §8 Abs. 8a Satz 2 und 3 DepV	Beurteilungsgrundlage je AVV-Code gem. Positivliste Nebenbestimmungen: <input type="checkbox"/> Anhang 3 Nr. 2 Spalte 6 DepV, <input type="checkbox"/> Entscheidungshilfe des LfU für die Festlegung von Feststoffwerten bei der Entsorgung von Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II (01/2023) <input type="checkbox"/> Rundschreiben des MKUEM zur Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall (11.01.2023) <input type="checkbox"/> LfU Merkblatt Gleisschotter von 12/2023 <input type="checkbox"/> PFAS (Regelwerk bzw. Beurteilungsgrundlage angeben) <input type="checkbox"/> ErsatzbaustoffV, Materialklasse: <input type="checkbox"/>
Bei AVV 17 03 01*	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. <input type="checkbox"/> Dokumentation nach §12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) <input type="checkbox"/> Dokumentation nach §17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
	Anzahl analysierter Laborproben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ <input type="checkbox"/> Anwendung des Homogenitätskriteriums nach LAGA PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl, jedoch mindestens zwei Analysen) <input type="checkbox"/> bei AVV 17 03 01* teerhaltigem Straßenaufbruch (siehe NB 3) Oberbau gem. Definition Straßenaufbruch nach LAGA M20 Teil II Kap. 1.3 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DepV: DK Deponie

B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN

C) ERKLÄRUNG VERTRAGSKONTINGENT

09. u. 10.	Ablagerungsverhalten / gef. Eigenschaften Nur bei gefährlichen Abfällen / Spiegeleinträgen: § 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV	Gefahrenrelevante Eigenschaften: <input type="checkbox"/> HP 2 (brandfördernd) <input type="checkbox"/> HP 7 (krebszeugend) <input type="checkbox"/> HP 3 (leicht entzündbar) <input type="checkbox"/> HP 11 (erbgutverändernd) <input type="checkbox"/> HP 4 (reizend) <input type="checkbox"/> HP 12 (Freisetzung eines akut tox. Gases) <input type="checkbox"/> HP 5 (gesundheitsschädlich) <input type="checkbox"/> HP 14 (ökotoxisch) <input type="checkbox"/> HP 6 (giftig) <input type="checkbox"/> Weitere:
11.	Schlüsselparame ter § 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV Untersuchungs- häufigkeit	= Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall. <input type="checkbox"/> Vorschlag des Erzeugers abweichend vom Gesamtumfang nach Nr. 8: Je angefangene 1.000 Tonnen, mind. jedoch jährlich zu beproben bzw. bei nicht regelmäßig anfallenden Abfällen ist eine SP-Analyse nicht notwendig, wenn die gesamte zu deponierende Menge im Rahmen der GC nach Anh. 4 beprobt und untersucht worden ist. Der Abfallerzeuger hat gem. § 8 Abs. (3) DepV eine Erzeuger-Kontrollpflicht zu erfüllen. Diese Kontrollanalysen hat der Erzeuger in der vorgegebenen Untersuchungshäufigkeit eigenverantwortlich zu veranlassen und die Ergebnisse inkl. der Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle (siehe Anhang 4 DepV) zu überprüfen und der ZAK unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Entsorgungsmaßnahme gestoppt werden. Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger und der von ihm Beauftragte verantwortlich.
12.	Bemerkungen des Erzeugers bzw. des Bevollmächtigten (u. a. zur Verwertungsprüfung, siehe Punkt 02.)	
13.	Zusätzliche Erklärungspflicht des Erzeugers / Bevollmächtigten des Erzeugers / Einsammlers: Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger bzw. Bevollmächtigte, bei Sammelentsorgung der Einsammler, der ZAK als Deponiebetreiber erneut die grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Demnach sind auch die Schlüsselparame	ter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DEPV: DK | Deponie**
B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
C) ERKLÄRUNG VERTRAGSKONTINGENT

A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DEPV: DK I Deponie

B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN

C) ERKLÄRUNG VERTRAGSKONTINGENT

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden. Der Auftraggeber bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter Teil C (auf dieser Seite unten). Werden Zuordnungswerte im Vorfeld nicht eingehalten, so ist dies der ZAK unaufgefordert mitzuteilen. In Absprache mit dem Erzeuger/Bevollmächtigten kann die Möglichkeit der Einzelzulassung besprochen werden. Die ZAK berechnet für die Beantragung einer EZL eine Aufwandsentschädigung gem. der jeweils gültigen Entgeltliste, ebenso werden die Gebühren der SGD Süd für die Erteilung einer EZL an den AG weiter berechnet. Zusätzlich anfallende Kosten, wie beispielsweise für die Nachbestimmung einzelner Parameter bei einer Grenzwertüberschreitung oder einem auffälligen Messergebnis entgegen der Deklarationsanalyse sind durch den AG zu tragen. Weitere eventuelle Kosten, die aus der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen resultieren, werden dem AG von der ZAK berechnet. **Der Preis je Tonne frei angeliefert ZAK richtet sich gemäß Teil C1 der zum Anlieferzeitpunkt (je Anlieferung) geltenden Entgeltliste QA-011b nach der abfallrechtlichen Einstufung laut Abfallverzeichnisverordnung (6-stelliger Abfallschlüssel). Die Fremdfirmenordnung, die Entgelt- und Nutzungsordnung, die Betriebsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAK gelten als vereinbart** (siehe www.zak-kl.de/downloads).
- Wurde vom Abfallerzeuger eine Bevollmächtigung (§14 VwVfG) zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen erteilt, die z. B. das NachwV betreffen, so ist diese der ZAK in Kopie vorzulegen (z. B. Verwendung Formblatt EGF der SAM GmbH). Vor Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen. Für nicht gefährliche Abfälle gilt (falls im Einzelfall nicht anders geregelt): es wird ein so genannter „Vereinfachter Nachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger ZAK geführt, hierzu sind Formblätter der NachwV zu verwenden (DEN und VE). Auf diese Formblätter des VN kann verzichtet werden, wenn die Angaben über die GC gemacht werden (Mindestangaben nach § 8 Satz 1 Nr. 1. bis 5. und 12. DepV und Einreichung der Unterlagen nach § 8 Satz 1 Nr. 6. bis 8. DepV). Die Nachweisnummer bei nicht gefährlichen Abfällen wird von der ZAK vergeben.
- Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe (E-Mail, Fax) durch die ZAK erfolgen. Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, samstags keine Anlieferung, Anlieferzeiten Mo-Fr 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem AG in Rechnung gestellt werden. Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eventuell anfallende Wartezeiten auf dem Gelände der ZAK werden nicht vergütet. Der AG verpflichtet sich nur Transportunternehmen einzusetzen, die über eine gültige Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetriebzertifizierung verfügen (dies gilt auch für Subunternehmerbeauftragung). In den Begleitscheinen ist der tatsächliche Beförderer einzutragen (fährt ein BEF als Subunternehmer eines anderen Beförderers, so ist der Subunternehmer einzutragen).
- Bei Anlieferung ist bei nicht gefährlichen Abfällen ein Übernahmeschein (ÜS) bzw. vergleichbarer Beleg mitzuführen, bei gefährlichen Abfällen sind der Entsorgungsnachweis sowie ein Ausdruck des elektronischen Begleitscheins (eBGS) an der Waage der ZAK vorzulegen, um eine eindeutige Zuordnung zu einem Entsorgungsnachweis und ggf. einer Charge zu gewährleisten. Eine Nutzung der Einrichtung der ZAK zur qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht möglich für Beförderer. Der eBGS hat bei Eintreffen des Abfalls korrekt ausgefüllt vorzuliegen, eine eindeutige Zuordnung zur Anlieferung ist Voraussetzung. Begleitdokumente (ÜS, eBGS, Ausdruck des eBGS) sind vollständig auszufüllen, um den reibungslosen Ablauf der Verbleibskontrolle zu gewährleisten, ansonsten können gegenüber dem AG Kosten für Zusatzaufwendungen geltend gemacht werden.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits ZAK Kunde? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein:

Sind Sie noch kein ZAK Kunde, dann ist zunächst eine Zahlungsvereinbarung (FB-156) zu schließen.

Kontaktdaten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen:

Der Entsorgungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Vertrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des AG (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN: Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Abteilung Stoffstrommanagement und Logistik, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, Telefon/Telefax 0631 34 11 7 – 0 0631 34 11 7 – 7777

E-Mail / Internet: verteiler_sml_mineralik@zak-kl.de; www.zak-kl.de

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

zu Nachweisnummer: ENG bzw. VNGZAK (wird durch ZAK ausgefüllt)